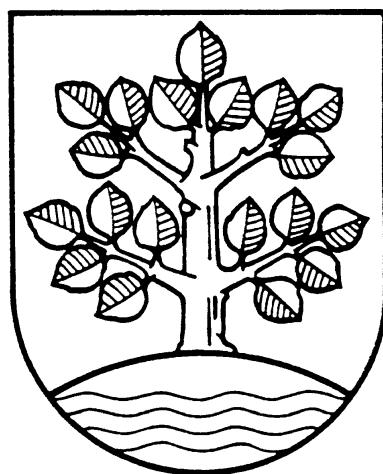


Satzung



**der Gemeinde Bokel
über die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr Bokel**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBI. Schl.-H. 1996, S. 321), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG, GVOBI. Schl.-H. 1996, S. 200) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBI. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gemeindevertretung der Gemeinde Bokel vom 14.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat gem. § 6 Brandschutzgesetz bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen., um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (Abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) Bei der Brandverhütung sollen die Feuerwehren mitwirken.

§ 2

Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung auch zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 3

Entgelt für Leistungen der Feuerwehr

(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

(2) Für andere Einsätze und Leistungen wird ein Entgelt nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Tarifordnung erhoben.

Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Abs. 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahren oder Schaden,
2. vorsätzlicher, grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist und
6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

(3) Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist. Die Entscheidungskompetenz, von einer Entgelterhebung ganz oder teilweise abzusehen, liegt beim Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4

Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach der Tarifordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung bzw. Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Bokel, den 16.12.2004

.....
Johannes Pingel
Bürgermeister